

Anlage 9 der Erläuterungen zur Satzung

Zu den Anliegen des Ortschaftsrates bzgl. der Satzung über wiederkehrende Beiträge im Ortsteil Wengelsdorf

1. § 4 Abs. 3 WBS WD

Die Ortsbürgermeisterin Frau Reider monierte die dort geregelte Anrechnung von Zuwendungen Dritter.

Ihrer Auffassung nach sollte die Zuwendung zunächst auf die Gesamtkosten der Baumaßnahme angerechnet werden und erst dann dürfe die Aufteilung der Kosten in Gemeinde- und Anliegeranteil erfolgen.

Die Verwendung von Zuwendungen Dritter ist in § 6 Abs. 5 Satz 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) geregelt. Danach können Zuwendungen Dritter hälftig zur Deckung dieses Betrages verwendet werden. Diese Vorschrift ist entsprechend auf § 6 a KAG-LSA anwendbar.

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass die Bemessung des Beitrages nach den Vorteilen der Anlieger zu erfolgen hat (Anliegeranteil). In Satz 4 ist geregelt, dass, soweit die Einrichtungen auch von der Allgemeinheit, dem Land oder der Gemeinde selbst in Anspruch genommen werden, der dem Vorteil der Gemeinde entsprechende Teil des Aufwandes außer Ansatz (Gemeindeanteil) bleibt.

Die Formulierung „zur Deckung dieses Betrages“ im nachfolgenden Satz bezieht sich auf den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Gemeindeanteil. Auch das VG Magdeburg geht in seinem Beschluss vom 04.11.2003 davon aus, dass sich der umlagefähige Anteil [...] vermindert (Az.: 2 B 272/03).

Die Satzungsregelung setzt diese gesetzlichen Vorgaben um.

Die vom Ortschaftsrat vorgeschlagene Berechnung liefe dem § 6 Abs. 5 KAG-LSA und § 4 Abs. 3 WBS WD zuwider.

2. § 5 Abs. 4 Nr. 3 WBS WD

Nach Auffassung des Ortschaftsrates benachteiligt die 2-m-Regelung Beitragspflichtige, die zwar Gebäude mit „normalen“ Deckenhöhen, aber kleinen Dachgeschossen haben. Dies sei in Anbetracht der wenigen Häuser mit niedrigen Decken nicht gerechtfertigt.

Der OR wurde darauf hingewiesen, dass die Beitragssatzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels ebenfalls eine solche Regelung enthält und dass anderenfalls für solche Häuser kein Vollgeschossfaktor angesetzt werden könne.

Aufgrund des Hinweises des Ortschaftsrates Wengelsdorf vom 05.08.2015 wurde die Vollgeschossregelung nochmals einer Prüfung unterzogen. Nunmehr wurde die Formulierung aus der Schmutzwasserbeitragssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels- Anstalt öffentlichen Rechts übernommen, da eine einheitliche Definition im Beitragsrecht der Stadt sinnvoll erscheint. Im Ergebnis bleibt es bei der Reduzierung der lichten Höhe auf 2,00 m in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt) und für

Anlage 9 der Erläuterungen zur Satzung

Geschosse, die keine Schrägen haben und wie ein Vollgeschoss zu Wohnzwecken oder Gewerbebezwecken genutzt werden können. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Satzungsregelung an bauordnungsrechtlichen Vorgaben orientiert.

3. § 5 Abs. 4 Nr. 1 a) WBS WD

Hierzu wurde erklärt, dass die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse auch für unbebaute Grundstücke im Bebauungsplangebiet gelte. Hiermit war der OR nicht einverstanden.

Es wurde dargelegt, dass aufgrund des B-Planes eine Bebauung mit der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse möglich wäre und der daraus resultierende Vorteil beitragsrechtlich Berücksichtigung finden müsse.

Der Ortsteil Wengelsdorf hat drei Bebauungspläne.

B-Plan Nr. 2 „An der Kirche“ legt als höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse 2 fest.

B-Plan Nr. 3 „Am Mühlweg“ und B-Plan Nr. 4 „altersgerechtes Wohnen am Parkweg“ begrenzen die Höchstzahl der Vollgeschosse jeweils auf 1.

Bis auf ein kleines Grundstück sind alle im Gebiet der B-Pläne liegenden Grundstücke bebaut. Das kleine Grundstück wurde mit einem anderen Grundstück zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst, so dass die Befürchtung des Ortschaftsrates zum jetzigen Zeitpunkt keine praktische Relevanz hat.

Die Nachfrage bei der Stadtplanung hat ergeben, dass die Entwicklung weiterer B-Pläne für Wengelsdorf eher unwahrscheinlich ist.

Anlage 9 der Erläuterungen zur Satzung